

Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Flst.Nr. 2958"

A. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanvorentwurfs einschließlich seiner Begründung mit Stand vom 22.11.2018 fand in der Zeit vom 17.12.2018 bis einschließlich 18.01.2018 statt. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Dornstadt vorgebracht werden.

Von der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bei der Gemeinde Dornstadt ein.

Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterlagen zur frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden am 05.12.2018 an die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verschickt. Folgende Träger Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Bedenken vorgebracht:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 07.01.2019

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Gemeinde Dornstadt wie folgt geprüft und abgewogen:

1. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 07.12.2018

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt, es bestehen Bedenken:

Umwelt des von Ihnen geplanten Vorhabens verläuft die zukünftige Trasse der Aus- und Neubaustecke Stuttgart – Ulm.

Ich weise Sie daher rein vorsorglich auf die nachfolgende gesetzliche Regelung in § 19 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) hin:

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung gilt somit eine sog. Veränderungssperre, nach der wesentlich wertseigernde oder das Vorhaben wesentlich erschwerende Veränderungen untersagt sind.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Nach Abstimmung mit der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH wird, die innerhalb des Geltungsbereiches liegende und mit einer Veränderungssperre belegten Fläche, nicht mehr benötigt. Zwischen dem Grundstückseigentümer und der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH wird eine vertragliche Vereinbarung zur Überplanung des Teilbereiches der Veränderungssperre geschlossen.

2. Zweckverband Landeswasserversorgung, Schreiben vom 17.12.2018

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Schutzzone III des WSG Lautern. Die Auflagen der WSG-VO sind zu beachten.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der Auflagen der WSG-VO aufgenommen.

3. Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schreiben vom 07.01.2019

1. Hinweis
 - 1.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung
 - 1.1.1 Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sieht das EEG 2017 vor allem Konservierungsflächen und Seitenstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen innerhalb eines Korridors von 110 m vor. Innerhalb dieser Bereiche ist die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen – auch unabhängig der 2017 in Baden-Württemberg eingeführten Freiflächenöffnungsverordnung – zulässig. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 110 m Korridors südlich der Autobahn A8. Daher bestehen seitens der Kreisentwicklung keine Bedenken gegen das Vorhaben.
 - 1.1.2 Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) stellt innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Nach Ziffer 1 der Begründung zum Bebauungsplan soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 geändert werden. Das Verfahren ist zeitnah einzuleiten.
 - 1.1.3 Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende Flächennutzungsplan einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.
 - 1.1.4 Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.
 - 1.1.5 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.
 - 1.2 Abfallwirtschaft.
 - 1.2.1 Der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes folgend, sind zuerst mögliche Maßnahmen zur Abfallvermeidung durchzuführen. Erfordert die bauliche Erschließung den Abtrag bzw. Aushub von Bodenmaterial, ist daher zu prüfen, ob durch Mengenumlagerung und Wiedereinbau innerhalb des gegenständlichen Plangebietes die Entstehung von Abfällen vermieden oder reduziert werden kann.
 - 1.2.2 Sollten dennoch Abfälle zur Entsorgung anfallen, sind diese wiederum vorrangig – insbesondere durch Recycling – zu verwerten. Scheidet eine Verwertung aus, sind Abfälle schließlich unschädlich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierzu besteht bei Abfällen bis zur Höchstbelastung nach Deponieklasse II die Möglichkeit der Entsorgung auf den

Deponien des Alb-Donau-Kreises. Im Einzelfall ist die Entsorgung vorab mit dem Fachdienst Abfallwirtschaft abzuklären.

1.3 Landwirtschaft

1.3.1 Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches wurde im Zuge der Ausbaumaßnahmen der Autobahn als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Im Rahmen der Planfeststellung wurde festgelegt, dass die Fläche zu rekultivieren und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen ist. Das hier geplante Vorhaben sollte erst nach erfolgter Rekultivierung umgesetzt werden.

1.3.2 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt ca. 1,1 ha landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft entzogen werden soll. Die Fläche ist nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) überwiegend als Vorrangflur der Stufe I im Hinblick auf die Wirtschaftsfunktionskarte eingeteilt. Flächen dieser überdurchschnittlichen Qualität müssen nach Vorgabe des MLR für Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben.

1.4 Forst- Naturschutz Naturschutz

1.4.1 Die untere Naturschutzbehörde kann zu dem vorliegenden Planentwurf keine abschließende Stellungnahme abgeben, da folgende, für diese Beurteilung erforderlichen Unterlagen noch nicht vorliegen:

- a) Umweltbericht mit Bearbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung
- b) Spezielles artenschutzrechtliches Gutachten.

1.5 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz

1.5.1 Das Bauvorhaben befindet sich in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Lautern des Zweckverbandes Ulm Alb. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 15.01.1993 sind einzuhalten.

Immissionsschutz

1.5.2 Der PV-Freiland-Solarpark ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden.

1.5.3 Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des dortigen Windparks. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch die Windenergieanlagen Schattenwurf auf das Flurstück 2958 fällt.

1.6 Vermessung

1.6.1 Die an das betroffene Flurstück Nr. 2958 (in Flurneuordnung Dornstadt-Tomerdingen DB/A8) angrenzenden Flurstücke haben im alten Bestand die Nummern 2807 (im Norden) und 2943 (im Süden). Diese Nummern fehlen im Bebauungsplan.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Zu 1.1.1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.1.2

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird zeitnah eingeleitet.

Zu 1.1.3

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.1.4

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.1.5

Das Landratsamt wird über die Abwägung Ihrer Stellungnahme informiert.

Zu 1.2.1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die PV-Module werden auf einer Stahlkonstruktion aufgeständert. Aushubarbeiten oder umfangreiche Erdbewegungen werden nicht vorgenommen, da die Module mittels Rammpfähle errichtet werden.

Zu 1.2.2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.3.1

Die Fläche wird aktuell rekultiviert, und bis zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen als landwirtschaftliche Fläche intensiv bewirtschaftet.

Zu 1.3.2

Der Gesetzgeber strebt an, dass der Anteil aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 80 % beträgt. Mit der geplanten PV-Anlage kann ein Teil zu diesen Bestrebungen sowie zum Klimawandel beigetragen werden. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb des 110 m Korridors, in welchem die Errichtung von Photovoltaikanlagen zulässig ist.

Zu 1.4.1

Der Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, sowie die artenschutzrechtliche Untersuchung werden nachgereicht.

Zu 1.5.1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der Auflagen der WSG-VO aufgenommen.

Zu 1.5.2

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Bermaringen) liegt rund 3 km südlich der geplanten PV-Anlage. Bermaringen liegt außerhalb der Sichtbeziehung zur geplanten PV-Anlage. Von einer Beeinträchtigung durch eine Blendwirkung wird daher nicht ausgegangen.

Zu 1.5.3

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Zu 1.6

Die fehlenden Flurstücksnummern werden in der Planzeichnung eingetragen.

4. Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 03.01.2019Belange der Raumordnung

Unter der Voraussetzung einer FNP-Paralleländerung besteht keine Bedenken.

Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes

Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.)

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Brut-

tostromerzeugung. Bezogen auf die Potentiale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12% wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projektiert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW.

Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) sieht als Standort für Solarparks u.a. Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Mit einer Leistung von lediglich ca. 550 kWp trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.

Hinweis:

Bei einer Entfernung von lediglich 400 – 500 m zwischen einer Photovoltaikanlage und der nächsten WEA ist nicht auszuschließen, dass die künftigen Solarmodule durch die WEA beschattet werden. Die Beschattung von Photovoltaikanlagen kann zu Ertragsausfällen für deren Betreiber führen. Dieses reale Risiko ist bekannt und war in der jüngeren Vergangenheit bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Das VG Bayreuth hat die Auffassung vertreten, dass die Nutzung der Sonnenenergie im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gegenüber der Nutzung der Windenergie keinen Vorrang genieße und Kläger (= Betreiber der Photovoltaikanlage) mangels Substanz- oder Funktionsbeeinträchtigung seiner Photovoltaikanlage nicht in seinem von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Eigentum oder ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt sei (Urteil vom 18.12.2014 – B 2 K 14.839). Diese Auffassung wurde durch den Bayerischen VGH zweitinstanzlich gehalten (vgl. Beschluss vom 19.08.2015 – 22 ZB 15.458).

Es handelt sich somit um ein Risiko, dass der zukünftige Betreiber in Kenntnis bereits vorhandener WEA billigend in Kauf nimmt und zumutbar zu tragen hat

Nachtrag, Schreiben vom 08.01.2019:

Die Stellungnahme bleibt so unverändert. Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Die straßenrechtlichen Belange der Bundesstraße A 8 werden nicht berührt.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis bzgl. des evtl. Schattenwurfs durch die sich im südlichen und westlichen Umfeld befindlichen Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.

5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 07.01.2019

Gegen die Neuaufstellung/Änderung des Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der

Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmimmissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetischer Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Bei der weiteren Planung sind folgende Punkte zu beachten:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die Neubaustrecke Stuttgart – Ulm (NBS) an. Bauliche Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der NBS-Einschnittsböschung, insbesondere solche, die die statischen Belange und die Entwässerungssituation der Einschnittsböschung beeinflussen können sind nicht zulässig.

Der Bereich der Einschnittsböschung der NBS-Trasse sowie der Böschungsschulter ist durch einen ausreichenden Abstand dauerhaft freizuhalten.

Sofern bauliche Maßnahmen vorgesehen sind, die die Standsicherheit der Einschnittsböschung beeinflussen sind diese mit der DB AG abzustimmen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Von der Einschnittsböschung wird nach Abstimmung mit der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH mit den geplanten baulichen Maßnahmen, sowie mit der Zaunanlage ein Abstand von 2 m eingehalten, so dass eine evtl. Beeinträchtigung des Böschungsbereiches vermieden werden kann.

Ein genauer Ausführungszeitraum ist bislang noch nicht bekannt, die DB wird jedoch frühzeitig darüber informiert.

Die Photovoltaikmodule bzw. die Flächen der Module werden in Richtung Süden, also weg von der Bahntrasse, orientiert. Eine Beeinträchtigung der Bahntrasse durch eine Blendung der Module ist nicht erkennbar.

Das Grundstück innerhalb des Plangebietes befindet sich in Privateigentum, vorhandene Kabel, Leitungen oder Verrohrungen innerhalb des Flurstücks Nr. 2958 sind nicht bekannt.

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung bereits angehört, und wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Das Abwägungsergebnis wird der DB übersandt.

6. DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, Schreiben vom 10.01.2019

Nach Durchsicht der Unterlagen geplanten Vorhaben Solarpark auf der Gemarkung Tomerdingen (Strecken Nr. 4813) von Bau-km 70,46 bis Bau-km 70,59 bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände zur geplanten Errichtung des Solarfeldes.

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht jedoch zu berücksichtigen:

1. Detaillierte Stellungnahmen können von uns erst nach dem Vorliegen differenzierter Planunterlagen sowie Angaben zur Ausführungszeit abgegeben werden.
2. Bauliche Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der NBS-Einschnittsböschung, insbesondere solche, die die statischen Belange und die Entwässerungssituation der Einschnittsböschung beeinflussen können sind nicht zulässig.
3. Der Bereich der Einschnittsböschung der NBS-Trasse sowie der Böschungsschulter ist durch einen ausreichenden Abstand dauerhaft freizuhalten.
4. Sofern bauliche Maßnahmen vorgesehen sind, die die Standsicherheit der Einschnittsböschung beeinflussen sind diese mit der DB AG abzustimmen.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von der Einschnittsböschung wird mit allen baulichen Anlagen ein Sicherheitsabstand von 2 m eingehalten. Durch diesen Abstand kann eine evtl. Beeinträchtigung der Böschung vermieden werden. Zudem ist im nördlichen Planbereich ein Pflanzgebot vorgesehen, bauliche Maßnahmen sind in diesem Anschlussbereich nicht geplant.

7. Netze BW, Schreiben vom 26.02.2019

Nach dem uns übersandten Übersichtplan führt in dem betroffenen Bereich unsere 110-kV-Leitung mit einem Schutzstreifen von je 19,00 m links und rechts der Leiterachse. Der Lageplan der genannten Leitungsanlage ist als Anlage beigefügt.

Die Flurstücke im Bereich der 110-kV-Leitung sind dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt und Leitungsführende Verrichtungen nicht vorgenommen werden.

Wir bitten Sie daher, den Leitungsschutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten und im Textteil zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichne-

ten Fläche (110-kV) eine Bebauung nicht und eine sonstige Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig ist.

Um die Standsicherheit unserer Masten nicht zu gefährden, dürfen in einem Radius von 10,00 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht vorgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Freileitung mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.

Bei Anpflanzungen im Bereich unserer Leitungsanlage bitten wir zu beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 3 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die 110-kV Freileitung sowie die beidseitigen 19,00 m Leitungsschutzstreifen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und die Baugrenze entsprechend nach Norden zurückversetzt. Auf die nicht zulässige Überbauung der Fläche sowie, dass zwischen einer Anpflanzung und der Leiterseilen ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten ist wird unter Punkt 3.6 hingewiesen.

C. Planänderungen aufgrund der vorgebrachten Äußerungen

Auf der Grundlage der vorgebrachten Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

- Ergänzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Ergänzung der Hinweise, dass das Plangebiet innerhalb der Schutzzone III des WSG Lautern liegt und die Auflagen der WSG-VO zu beachten sind
- Anpassung der Pflanzgebotsfläche; Verschiebung nach Osten
- Anpassung der Baugrenze, Einhaltung des Mindestabstands von 2,50 m
- Anpassung der GRZ auf 0,8
- Ergänzung des 19,00 m Leitungsschutzstreifen (110-kV Freileitung); Verschiebung der südlichen Baugrenze nach Norden.

Die aufgeführten Anpassungen und Ergänzungen wurden in den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 28.03.2019 eingearbeitet.

D. Weiteres Vorgehen

Es wird dem Gemeinderat der Gemeinde Dornstadt empfohlen, die aufgeführte Abwägung zu den vorgebrachten Äußerungen in der vorgeschlagenen Art und Weise durchzuführen.

Dem Gemeinderat Dornstadt wird im Weiteren empfohlen, den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 28.03.2019 zu billigen, sowie die anschließende öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Neu-Ulm, 11.03.2019
Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH